

Hintergrundinformationen zu BEPS-Vorgaben und deren Auswirkungen auf die Konzernfinanzierung

Position von SwissHoldings und dem Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) zur Vorlage (18.020) «Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten»

Der Bundesrat schlägt in der Vorlage «Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten» (18.020) eine Anpassung des Beteiligungsabzugs ausschliesslich für systemrelevante Banken vor.

SwissHoldings und der SVV stehen solchen Sondervorteilen für einzelne Branchen aus Rechtsgleichheitsüberlegungen, wie auch aus volkswirtschaftlicher Sicht, grundsätzlich kritisch gegenüber. Können mit einer vorteilhaften Regelung auch gewichtige Nachteile von Unternehmen anderer Branchen beseitigt werden, ist es wirtschaftspolitisch höchst bedenklich, einzelne Unternehmen gegenüber dem grossen Rest der Wirtschaft zu bevorzugen.

Empfehlung von SwissHoldings, dem Verband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen der Schweiz sowie dem Schweizerischen Versicherungsverband SVV:

SwissHoldings und der SVV empfehlen:

1. die Verbesserung des Beteiligungsabzugs auch auf Konzernobergesellschaften und ähnliche Leitungsgesellschaften sämtlicher Branchen auszudehnen;
2. als Finanzierungsmittel ebenfalls zu berücksichtigen: Obligationen, Geldmarktpapiere und andere gebräuchliche Gruppenfinanzierungsinstrumente (z.B. Einzeldarlehen oder risikoabsorbierende Fremdfinanzierungsinstrumente der Assekuranz).

1. Nicht nur Banken sind von internationalen Vorgaben betroffen

Während bei den systemrelevanten Banken die internationalen Vorgaben des «Financial Stability Board» ein Problem verursachen, sind es bei Industrie- und Dienstleistungskonzernen und Versicherungskonzernen die Substanzvorgaben aus dem BEPS-Projekt von OECD und G20 sowie regulatorische Kapitalvorschriften für die Assekuranz. Die Vorgaben von BEPS verlangen vereinfacht ausgedrückt, dass Entschädigungen für konzerninterne Dienstleistungen nur an Gesellschaften mit genügend Substanz (qualifiziertes Personal, finanzielle Ressourcen etc.) erfolgen dürfen. Fehlt es an der für die Dienstleistung nötigen Substanz, ist davon auszugehen, dass diese andernorts erbracht wurde, weshalb die Entschädigung an die substanzarme Gesellschaft ganz oder teilweise ungerechtfertigt ist. Die Steuerbehörden sind in diesem Fall befugt, die Entschädigung zu kürzen oder ganz zu eliminieren und den daraus resultierenden zusätzlichen Gewinn zu besteuern. Substanzarme Gesellschaften sind aufgrund der BEPS-Massnahme der «länderbezogenen Berichte» (sog. Country-by-Country-Reporting) verstärkt im Fokus von Steuerbehörden und werden von diesen vermehrt attackiert.

2. BEPS-Substanzanforderungen führen zu kostspieligen Umstrukturierungen

Die BEPS-Substanzanforderungen von OECD/G20 gelten auch für konzerninterne Finanzgesellschaften. Sie emittieren am Kapitalmarkt Obligationen und Geldmarktpapiere und vergeben damit innerhalb eines Konzerns die nötigen Darlehen, damit die zahlreichen Konzerngesellschaften überhaupt arbeiten können. Die Finanzierungsaufgabe ist für einen Konzern absolut zentral und überlebenswichtig. Finanzgesellschaften müssen den Nachweis erbringen, dass sie für diese komplexe Tätigkeit über genügend hochqualifizierte Finanzexperten verfügen und auch kapitaltechnisch gut aufgestellt sind, um die damit verbundenen Risiken zu tragen. Kann eine Finanzgesellschaft die



während der letzten Jahre in vielen Staaten gestiegenen Substanzanforderungen nicht erfüllen, weigern sich die Staaten die Zinsen für das Darlehen der Finanzgesellschaft an die bei ihnen ansässige Tochtergesellschaft steuerlich zum Abzug zuzulassen. Dass dabei der Zinssatz des Darlehens tiefer als bei einer Bank ist und die Darlehenshöhe die entsprechenden Vorgaben einhält, mithin weder Missbrauch noch eine Gewinnverschiebung vorliegt, interessiert die ausländischen Staaten (z.B. D, F, I, CAN) nicht. Schliesslich sind im harten Kampf der Staaten, um das Steuersubstrat internationaler Konzerne sämtliche zulässigen Mittel legitim.

3. Steuersituation für Schweizer Konzerne ist dringend zu verbessern

Finanzgesellschaften befinden sich üblicherweise am Hauptsitz, wo der Finanzchef arbeitet. Dieser wiederum möchte sämtliche seiner hochqualifizierten Finanzexperten ebenfalls am Hauptsitz haben. International besteht deshalb der Trend, dass die Finanzierung direkt von der Obergesellschaft oder der Stammhausgesellschaft am Hauptsitz ausgeübt wird. Erstens ist die Finanzierung eine Kernaufgabe der Obergesellschaft/Stammhausgesellschaft und zweitens weisen die allermeisten Konzerne bei dieser genügend Substanz auf, um Attacken ausländischer Steuerbehörden erfolgreich abzuwehren.

Schweizer Konzernen ist eine solche Finanzierungsstruktur aus steuerlichen Gründen nicht möglich (gemeint sind jene Konzerne, die netto allein dem Bund pro Jahr gegen zehn Milliarden Franken Gewinn- und Dividendenverrechnungssteuern leisten). Die beiden wesentlichen Gründe hierfür sind die Verrechnungssteuer auf Obligationen und der Beteiligungsabzug. Sie zwingen Schweizer Konzerne a) ihre wichtigsten Finanzgesellschaften im Ausland anzusiedeln und ihre Obligationen im Ausland zu emittieren (wegen der Verrechnungssteuer auf Obligationen) und b) die Finanzierungstätigkeit durch eine in der Regel ausländische Finanzgesellschaft anstelle der Obergesellschaft/Stammhausgesellschaft auszuüben (wegen dem Beteiligungsabzug).

Aufgrund der internationalen Entwicklungen werden die Konzerne zum Handeln gezwungen. Damit die Finanzierung endlich in die Schweiz verlegt werden kann (Schaffung von Arbeitsplätzen und Steuersubstrat in der Schweiz), müssen entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden. Angesichts des stark zugenommenen Drucks auf Finanzgesellschaften müssen die Schweizer Konzerne jetzt handeln und würden gerne a) ihre Finanzgesellschaften vom Ausland in die Schweiz verlegen, wo die Konzerne genügend Substanz aufweisen und b) die Tätigkeit, wenn möglich durch die Konzernobergesellschaft/Stammhausgesellschaft ausüben. Für a) ist eine Anpassung der Verrechnungssteuer auf Obligation nötig (die dem Bund gegenwärtig fast keine Einnahmen einbringt) und für b) braucht es die vorliegende, geringfügige Erweiterung des bundesrätlichen Vorschlags zur Anpassung des Beteiligungsabzugs (die nur mit geringen Mindereinnahmen verbunden ist).

Misslingen diese Reformen, werden die Schweizer Konzerne faktisch gezwungen ihre ausländischen Finanzgesellschaften rasch mit bedeutend mehr Substanz auszustatten und neben hochqualifizierten Finanzspezialisten weitere typische Headquarteraktivitäten von der Schweiz zum Standort der ausländischen Finanzgesellschaft (z.B. NL oder Lux) zu verlegen. Während bei einer Verlegung von Finanzierungsfunktionen der Schweizer Fiskus höhere Einnahmen verzeichnen wird und die Einnahmen besser gegen aggressive ausländische Steuerbehörden verteidigt werden können, ist bei einer Schwächung der Schweizer Hauptsitze von Konzernen gerade das Gegenteil zu erwarten.

4. Versicherungs- und Industriekonzerne sehr wohl betroffen

Sollte die ESTV geltend machen, dass nur die systemrelevanten Banken betroffen sind, stimmt dies somit klarerweise nicht. Ebenfalls unzutreffend wäre, wenn die ESTV geltend macht, dass eine Anpassung des Beteiligungsabzugs hohe Mindereinnahmen verursacht. Gerade das Gegenteil ist der Fall – misslingt die zügige Reform des Beteiligungsabzugs und der Verrechnungssteuer, werden die Mindereinnahmen höher sein.

